

## **Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor dem Kleinen Roten Berg“ der Stadt Bad Marienberg; Internetveröffentlichung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

Der Stadtrat Bad Marienberg entschied am 06.11.2023 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen. Zwischenzeitlich liegen die naturschutzrechtlichen Bestandteile der Planung vor, so dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand Dezember 2024 für die nun stattfindenden Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ausgearbeitet werden konnte.

Der Bebauungsplan „Vor dem Kleinen Roten Berg“ bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Feuerwehrhauses Bad Marienberg. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht im Wesentlichen zwei Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Flächen und Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme E1 vor. Die Größe des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 2,49 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der L 294 (Kirburger Straße) und ist in die vier Teilgebiete A bis D unterteilt. Die Teilgebiete befinden sich nördlich bis nordöstlich des Schulzentrums Bad Marienberg. Die Teilgebiete A bis D sind auf dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.

Die aktuellen Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor dem Kleinen Roten Berg“ in der Entwurfsfassung Dezember 2024 umfassen folgende Unterlagen:

- Planzeichnung
- Textfestsetzungen
- Begründung und Umweltbericht
- Fachbeitrag Naturschutz
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Die bezeichneten Planunterlagen der Entwurfsfassung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025**

im Internet unter <https://www.bad-marienberg.de/verbandsgemeinde-gemeinden/veroeffentlichungen/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> veröffentlicht. Soweit in diesem Bebauungsplan auf technische Regelwerke, wie VDI Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die bezeichneten Planunterlagen in Zimmer 210 der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, zu jedermanns Einsicht im genannten Zeitraum während der Dienststunden öffentlich aus. Die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung geben bei Bedarf Auskunft über den Bebauungsplanentwurf.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [bauleitplanung@bad-marienberg.de](mailto:bauleitplanung@bad-marienberg.de) übermittelt werden. Bei

Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Unter den im vorliegenden Fall verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist zunächst der Umweltbericht zu nennen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung, in der die Auswirkungen des städtebaulichen Vorhabens auf die Umwelt beschrieben, bewertet und Konsequenzen für die Planung aufgezeigt werden. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Umweltbericht werden die umweltrelevanten Belange zusammengefasst.

Weiterhin sind zu den nachfolgend genannten Schutzgütern und Umweltbelangen umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Schutzgut Boden:
  - Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen - hier verneint -
- Schutzgut Wasser:
  - Wasserwirtschaftlich relevante Bereiche (z. B. Wasserschutzgebiete) und Fließgewässer - hier verneint -
  - Umgang mit Niederschlagswasser, Erschließung Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung
  - Abflusskonzentrationen bei Starkregen, Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse
- Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biotope:
  - Schutzgebiete und -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz - hier verneint -
  - Landschaftsschutzgebiet „Marienberger Höhe“ grenzt an
  - Vorhandensein von nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützter Biotop - hier verneint -
  - Arten- und Biotopschutz, faunistische Untersuchung, Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, Vorkommen von Amphibien und Reptilien, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten
- Schutzgut Mensch und Gesundheit:
  - geringe bis hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregen
  - erloschene Bergwerksfelder, keine Altbergbaudokumentation, Baugrund und Bodenarbeiten,
  - mögliche Kontaminationsbereiche durch ehemaligen Bergbau auf Erze
  - Erfordernisse zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, schalltechnische Beurteilung Straßenlärm
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
  - Verdacht auf archäologische Fundstellen

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bad Marienberg, 02.01.2025

Sabine Willwacher  
Stadtbürgermeisterin